

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Lärmbelästigungen durch Laubbläser

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	08.12.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt den Petenten für ihre Eingaben und unterstützt die Maßnahmen der Verwaltung zur Lärmreduzierung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Petenten beklagen als Anwohner von Friedhöfen den lärmintensiven Einsatz von Laubblasgeräten auf den Friedhofsgeländen.

Nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) dürfen Geräte und Maschinen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 – 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

Besonders geräuschintensive Geräte und Maschinen, die sich aus dem Anhang der Verordnung ergeben, dürfen gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zusätzlich auch nicht in den Zeiten von 17:00 Uhr – 9:00 Uhr und in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr betrieben werden. Dieses zeitliche Betriebsverbot gilt unter anderem für Laubblasgeräte, es sei denn, die eingesetzten Geräte sind mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet. Laubbläser mit dieser Kennzeichnung dürfen demzufolge werktags auch in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr eingesetzt werden.

Die oben genannte Regelung wird bei den Pflege- und Unterhaltungsarbeiten durch das städtische Personal berücksichtigt und selbstverständlich erfolgt auch die Beauftragung von Fachunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verwaltung hat die Eingaben zum Anlass genommen, die Einsatzzeiten von Laubblasgeräten verstärkt zu kontrollieren.

Grundsätzlich scheint ein Maschinen- und Geräteeinsatz zur Grabpflege und Friedhofsunterhaltung heutzutage unverzichtbar. Allerdings geht insbesondere von den vielfach eingesetzten Laubblasgeräten auf den Friedhöfen eine besondere Lärmbelastigung aus. Vor diesem Hintergrund wird das Thema „Lärmbelastigung durch Maschinen- und Geräteeinsatz“ auch im direkten Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Friedhofsgewerke fortwährend mit der Zielsetzung behandelt, die Geräuschemissionen auf den Friedhöfen zu reduzieren. Aktuell werden geräuschärmere, elektrisch be-

triebene Laubblasgeräte mit leistungsstarken Akkus von verschiedenen Unternehmen getestet. Die technische Entwicklung wird langfristig dazu beitragen, Friedhöfe trotz der erforderlichen Pflegearbeiten vorrangig als besondere Orte der Ruhe zu erhalten.